

Die Umsetzung des neuen Klimaschutzgesetzes

– unter Berücksichtigung des BVerfG-Beschlusses

Leuphana Energieforum 2021: Die Industrie auf dem Weg zur Klimaneutralität

Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)

08.09.2021

Agenda

- ▶ Auftrag des BVerfG
- ▶ Neuerungen im KSG
- ▶ Von den Zielen zur Zielerreichung



Auftrag des BVerfG

Ausgangspunkt: Auftrag des BVerfG zur Abänderung des KSG

- ▶ „Im Ergebnis sind § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG iVm Anlage 2 **verfassungswidrig**, soweit eine den grundrechtlichen Anforderungen genügende **Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für den Zeitraum ab 2031** bis zum Zeitpunkt der durch Art. 20a GG geforderten Klimaneutralität **fehlt**.“ (Rn. 266)
- ▶ Reduktionsmaßgaben müssen „rechtzeitig [...] und zugleich hinreichend weit in die Zukunft hinein festgelegt werden“ (Rn. 253)
- ▶ „[...] weitere Jahresemissionsmengen und Reduktionsmaßgaben so differenziert festgelegt werden, dass eine hinreichend konkrete Orientierung entsteht.“ (Rn. 254)
- ▶ „[D]er Gesetzgeber muss die **Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume nach 2030** [...] bis zum 31. Dezember 2022 unter Beachtung der Maßgaben dieses Beschlusses näher **regeln**.“ (268)



Neuerungen im KSG

Schnelle Anpassung des KSG (in Kraft getreten am 31.08.2021)

- ▶ Ziel Klimaneutralität schon bis 2045 (statt 2050), § 3 II KSG
- ▶ Neues Zwischenziel eingezogen: Minderung um 88% bis 2040, § 3 I Nr. 2 KSG
- ▶ Für Zeitraum 2031 bis 2040: erstmals jährliche Minderungsziele (sektorübergreifend), Anlage 3 KSG

Jahr	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Ziel	- 67%	- 70%	- 72%	- 74%	- 77%	- 79%	- 81%	- 83%	- 86%	- 88%

- ▶ Spätestens 2032 muss Bundesregierung Gesetzgebungsvorschlag zur Festlegung der jährlichen Minderungsziele für 2041 bis 2045 vorlegen, § 4 I 6 KSG.

Festlegung der künftigen Jahresemissionsmengen für die Sektoren

- ▶ 2024 hat Bundesregierung Jahresemissionsmengen der sechs Sektoren für 2031 bis 2040 festzulegen. 2034 erfolgt die Festlegung für 2041 bis 2045, § 4 VI 1 KSG.
- ▶ Festzulegende Jahresemissionsmengen sollen jährlich in grds. gleichmäßigen Schritten absinken, § 4 VI 1 KSG.
- ▶ Mengen müssen im Einklang stehen mit nationalen Klimaschutzzielen, **jährlichen Minderungszielen** und den unionsrechtlichen Anforderungen. In jedem Sektor müssen deutliche Reduzierungen der Treibhausgase erreicht werden, § 4 VI 2 KSG.

Nachjustierung der Jahresemissionsmengen bis 2030, Anlage 2

Jahresemissionsmenge in Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalent	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Energiewirtschaft	280		257								175 108
Industrie	186	182	177	172	168 165	163 157	158 149	154 140	149 132	145 125	140 118
Gebäude	118	113	108	102	99 97	94 92	89 87	84 82	80 77	75 72	70 67
Verkehr	150	145	139	134	128	123	117	112	106 105	101 96	95 85
Landwirtschaft	70	68	67	66	65	64 63	63 62	61	60 59	59 57	58 56
Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	9	8	8	7	7	7 6	6	6 5	5	5 4

Darstellung: BMU

Anpassung der Jahresemissionsmengen bis 2030, wenn durch EU-Vorgaben angezeigt

- ▶ Die Bundesregierung wird die in Anlage 2 festgelegten zulässigen Jahresemissionsmengen im Lichte möglicher Änderungen der Europäischen Klimaschutzverordnung [= Effort Sharing] und der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie zur Umsetzung des erhöhten Klimaziels der Europäischen Union für das Jahr 2030 [- 55%] überprüfen und spätestens sechs Monate nach deren Inkrafttreten einen Gesetzgebungsvorschlag zur Anpassung der zulässigen Jahresemissionsmengen in Anlage 2 vorlegen, soweit dies erforderlich erscheint, § 4 I 5 KSG.



Von den Zielen zur Zielerreichung

Klimaschutzziele sind noch kein Klimaschutz: Instrumente?

- ▶ In den Sektoren Energiewirtschaft und Industrie gibt es kaum mitgliedstaatliche Instrumente, weil EU-ETS Leitinstrument ist
- ▶ So auch künftig, mit einigen Ergänzungen aus dem Fit for 55-Paket:
 - Jährliche Verringerung des ETS-Cap um jährlich 4,2% (statt bisher 2,2%)
 - Aufstockung Innovationsfonds aus ETS-Einnahmen
 - Carbon Border Adjustment Mechanism (Strom, Zement, Stahl, Eisen, Aluminium, Dünger)
 - Freie Allokation nur noch bei Umsetzung von Effizienzmaßnahmen
 - EE-Einsatz in Industrie soll jährlich um min. 1,1% steigen, 50% EE-Anteil bei industriellem H₂-Einsatz bis 2030
- ▶ Herausforderung: Beihilferecht, etwa bei CCfD

Geförderte Tätigkeiten

Kategorie 4.1: Alle Tätigkeiten, die vorrangig auf Minderung von THG-Emissionen zielen (Rn. 74)

Beispielhaft: Erneuerbaren-Förderung, Energieeffizienz inkl. hocheffiziente KWK, CCS/CCU, Industrieprozesse.

Wer ist berechtigt?

Grundsatz
Alle Technologien und Projekte (Rn. 82)

Rechtfertigungsgründe (Rn. 83), u.a.

- Bestimmte Sektor- oder Technologieziele
- Demonstrationsprojekte
- (Auch) Verbesserung Umweltverschmutzungen
- Langfristpotenzial
- Nicht anders adressierbare Netzprobleme
- Niedrigere Kosten/weniger Wettbewerbsverzerrung

Ausnahme
Nur bestimmte Technologien und Projekte (Rn. 83)

Grundsatz
Ausschreibung offen für alle

Ausnahme
Begrenzt auf eine oder mehrere spezifische Kategorien

Gründe für technologiespezifische Ausschreibungen (Rn. 90), u.a.:

- „Suboptimale Ergebnisse“ (Bezug auf Rechtfertigungsgründe nach Rn. 83 möglich)
- Förderhöhe weicht maßgeblich voneinander ab (Kostendifferenz mehr als 15 %)

Grundsatz
Ausschreibung offen für alle
zuvor bestimmten Technologien und Projekte

Ausnahme
Begrenzt auf eine oder mehrere spezifische Kategorien

Ausschreibung (Wer bekommt Beihilfe in welcher Höhe?)

Ausnahmen von Ausschreibungspflicht (Rn. 92): Unzureichendes Potential (nicht durch Förderdesign korrigierbar) oder Anlagen unter 400 kW (Erzeugung, Speicher, Verbrauch, Wärmeerzeugung, Gas)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

kahl@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

#Klimaschutzrecht2031



Was sind Ihre Ideen und Impulse?

Unter **#Klimaschutzrecht2031** sammeln wir Ihre Antworten für die entscheidenden Fragen der nächsten zehn Jahre.

Helfen Sie mit, ein vollständiges Bild für den rechtlichen Forschungsbedarf zu entwickeln!

www.stiftung-umweltenergierecht.de/ideenforum/

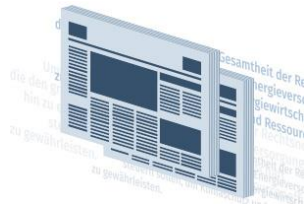


Stiftung Umweltenergierecht



@Stiftung_UER

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Investieren Sie jetzt in
die **Zukunft** des
Klimaschutzrechts!



Kontakt:

Hannah Lallathin
Referentin für Fundraising
lallathin@stiftung-
umweltenergierecht.de

Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT

Fürstlich Castell'sche Bank
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00
BIC: FUCEDE77

ENERGIE VORRAT

Stiftungsfonds für gutes Klimaschutzrecht